



Elterninitiativkindergarten „Anderter-Strolche“ Hegefeldstr. 2 30559 Hannover Tel: 0511/52 50 45

www.anderter-strolche.de

IBAN: DE 28 2519 0001 0216 0307 00 BIC: VOHADE2HXXX



Satzung

vom

Elterninitiativ- Kindergarten

„Anderter Strolche“ e.V.



Gemeinnützig anerkannt durch FA Hannover Nord Steuernummer:25/206/36054





IBAN: DE 28 2519 0001 0216 0307 00 BIC: VOHADE2HXXX

Gliederung der Satzung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck**
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Organe**
- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**
- § 10 Wahlordnung der Mitgliederversammlung**
- § 11 Vorstand**
- § 12 Amtsdauer des Vorstands**
- § 13 Aufgaben des Vorstands**
- § 14 Beschlussfassung des Vorstands**
- § 15 Elternversammlung**
- § 16 Beirat**
- § 17 Rechnungsprüfung**
- § 18 Mittelverwendung**
- § 19 Auflösung**
- § 20 Inkrafttreten**





§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Elterninitiativ-Kindergarten „Anderter Strolche“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den unter Abs. 1 genannten Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Zweck wird verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb eines Elterninitiativ-Kindergartens. Hierbei ist die Mitarbeit der Eltern ein wesentlicher Bestandteil des pädagogischen Alltags und Vereinsinteresses. Die Möglichkeit der vielfältigen Einflussnahme beinhaltet einen hohen Anspruch an die Entwicklung demokratischer Potenziale und sozialer Diskursfähigkeit. Dazu ist Bereitschaft aller Beteiligten gefordert, auf Basis der gegenseitigen Anerkennung immer wieder neu einen Konsens über gemeinsames pädagogisches Handeln herzustellen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Der Verein kann neben Mitgliedsbeiträgen Spenden und Zuschüsse entgegennehmen.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.





§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Einzelperson und/oder jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele und Bestrebungen des Vereins unterstützen und der Satzung zustimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01.01. des Jahres, in dem die Betreuung des Kindes/ der Kinder beginnt, unabhängig vom Monat der Aufnahme. Der Beginn der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich vom Vorstand mitgeteilt.
- (3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist gegenüber dem/der Antragssteller/in schriftlich vom Vorstand zu begründen. Gegen die Zurückweisung kann der/die Antragsteller/in schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Sachverhalt muss auf der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand thematisiert werden. Die fristgerechte Einladung der zurückgewiesenen Antragsteller/in stellt der Vorstand sicher. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
- (4) Der Beitritt in den Verein muss spätestens bei Bestätigung des Betreuungsplatzes und vor Abschluss des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten erfolgen, da die zur Verfügung stehenden Betreuungsmöglichkeiten gem. § 2 Abs. 1 nur Mitgliedern zur Verfügung stehen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aus dem Selbstverständnis und der Organisationsform des Vereins als Träger des Elterninitiativ-Kindergartens ergeben sich für die Mitglieder vielfältige Rechte und Pflichten, die zum einen dem Erhalt und Betrieb der Kindertagesstätte dienen und zum anderen den Verein zum lebendigen und gemeinsamen Lernort für Kinder und Eltern machen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht und sind dazu aufgefordert, sich aktiv in den demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozesses einzubringen, Vorschläge, Anregungen und Ideen einzubringen, Anträge zu stellen und sich an Abstimmungen und Entscheidungen zu beteiligen. Dies wird u.a. durch die regelmäßige und konstruktive Teilnahme an Elternabenden, Mitgliederversammlungen und anderen Aktivitäten des Vereins erreicht.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied also auch jede Familie eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann einem anderen Mitglied übertragen





werden. Die Stimmrechtsübertragung muss schriftlich in der Mitgliederversammlung vorliegen und eine konkrete Anweisung für das Abstimmungsverhalten beinhalten.

- (4) Jedes Mitglied bzw. auch jedes einzelne Familienmitglied für sich, kann für die Wahlfunktionen kandidieren. Hiervon ausgenommen sind die Angestellten des Vereins.
- (5) Alle Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins nach besten Kräften und fördern dies durch Eigeninitiative. Nach außen soll ein positives Erscheinungsbild vermittelt werden.
- (6) Die kritische und konstruktive Mitarbeit z.B. in zeitlich befristet und/oder themen- bzw. aufgabenorientierten Arbeitsgruppen ist ausdrücklich erwünscht.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01.01. oder auch wahlweise halbjährlich zum 01.01. und 01.07. per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (8) Änderungen der für den Verein notwendigen persönlichen Daten hat das Mitglied unverzüglich dem Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - 1.a.a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein
 - 1.a.b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - 1.a.c) bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder
 - 1.a.d) bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende erfolgen. Ein Sonderkündigungsrecht zum 31.07. wird eingeräumt. Der Austritt und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind dem Mitglied schriftlich vom Vorstand mitzuteilen.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss ist u.a. möglich, wenn sich ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge und/oder einer von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Umlage und/oder eines





Beschlusses trotz schriftlich erfolgter Mahnung und Ablaufs einer darin gesetzten mindestens zweiwöchigen Frist in Verzug befindet.

Vom beabsichtigten Ausschluss ist dem jeweiligen Mitglied schriftlich und mit Begründung Mitteilung zu machen. Ihm ist Gelegenheit einzuräumen, binnen einer Frist von zwei Wochen dem Vorstand gegenüber Stellung zu nehmen.

Der Ausschluss erfolgt ebenfalls schriftlich und ist gleichermaßen zu begründen. Gegen den Ausschluss ist die Möglichkeit eines Einspruchs gegeben. Dieser ist schriftlich und binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

- (4) Fügt ein Mitglied dem Verein erheblichen Schaden zu und/oder verletzt die Interessen des Vereins schuldhaft und in grober Weise, so kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss unter Fristsetzung von zwei Wochen die Gelegenheit zur Rechtfertigung und zum Einlegen eines Einspruchs gegeben werden. Die Rechte des Mitglieds ruhen beginnend mit dem Vorstandsbeschluss. Hat nach Ablauf der Frist der Vorstand seinen Beschluss nicht revidiert und das Mitglied keinen Einspruch eingelegt, so erlischt die Mitgliedschaft. Legt das Mitglied fristgerecht Einspruch ein, so bleibt die Mitgliedschaft – bei ruhenden Rechten – bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Elternversammlungen
- (4) Der Einrichtungsbeirat





§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ und beschließt über die Grundsätze der Geschäftsführung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, einberufen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, auch dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 1/5 der Mitglieder des Vereins beim Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich und muss u.a. eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, kann aber in begründeten Ausnahmefällen – wenn gewichtige Vereinsinteressen es erfordern – durch Vorstandsbeschluss auf eine Woche verkürzt werden.
- (5) Liegen satzungsändernde Anträge vor, wird in der Einladung besonders darauf hingewiesen und die Anträge werden der Einladung beigelegt. Gehen diese erst nach Versendung der Einladungen ein, wird durch Aushang im Kindergarten auf diesen Sachverhalt hingewiesen und die Anträge liegen dort zur Mitnahme aus bzw. zur Abholung bereit.
- (6) Anträge gemäß § 4 Abs. 2 müssen spätestens eine Woche vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Termin beim Vorstand eingegangen sein. Verspätete Anträge – auch solche, die erst während der Mitgliederversammlung eingehen – werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Mitgliederversammlung die Leitung.
- (8) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ von der Versammlung einem anderen Vereinsmitglied (Wahlleiter/in) übertragen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Anderenfalls ist zu diesem Zweck eine zweite Mitgliederversammlung – unter Einhaltung der Einladungsfrist von einer Woche - einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Beschäftigte, die nicht gleichzeitig Mitglied im Verein sind, können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.





- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über Zulassung von Gästen beschließt der Vorstand.
- (12) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Protokollführung ist vom Vorstand sicher zu stellen. Die Niederschriften sind von dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundzüge der Vereinstätigkeit, insbesondere auch die pädagogische Konzeption der Kinderbetreuung und das Qualitätskonzept der Einrichtung. Sie beschließt ferner über
 - a) die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung für das laufende und/oder abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - f) vorliegende Anträge
 - g) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Sonderzahlungen der Mitglieder
 - h) Satzungsänderungen
 - i) den für das nächste Geschäftsjahr vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan
 - j) die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehende Verwendung der Vereinsmittel
 - k) Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden
 - l) Grundsätze zur Aufnahme der zu betreuenden Kinder
 - m) die Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie Umfang des das Betreuungsangebots (Platzstruktur)
 - n) die Auflösung des Vereins und die Bestellung der erforderlichen Liquidatoren
 - o) den Ausschluss von Mitgliedern
 - p) die Aufstellung von „Richtlinien“ für die Betreuung in der vereinseigenen Kindertagesstätte
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich des Vorstands betreffen, Empfehlungen und Arbeitsaufträge an den Vorstand beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat vor Beschlussfassung in wichtigen finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Angelegenheiten eine notwendige Folgenabschätzung vorzunehmen und hierbei die Stellungnahmen von entsprechenden Fachleuten zu berücksichtigen.





§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und Änderungen vom Vereinszweck. Für diese Beschlüsse ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Für die Abwahl des Vorstands oder jedes einzelnen Vorstandsmitglieds ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 10 Wahlordnung der Mitgliederversammlung

Der/die Wahlleiter/in wird von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestimmt.

- (1) Anschließend sammelt der/die Wahlleiter/in die Kandidatenvorschläge für die zur Wahl stehenden Funktionen.

Abwesende können kandidieren und gewählt werden, sofern ihre Bereitschaft für die Kandidatur und – im Falle der Wahl – die Annahme der Wahlfunktion dem Vorstand schriftlich vorliegt.

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und wird von keinem der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern eine schriftliche Wahl gefordert, wird durch Handaufheben gewählt.

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird die Wahl schriftlich durchgeführt. Hierzu werden zur Unterstützung der/des Wahlleiters/in bei der Durchführung der Wahl sowie für die Feststellung des Wahlergebnisses zwei Wahlhelfer/innen aus der Mitgliederversammlung bestimmt.

Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die notwendige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (2) Nach der Vorstandswahl folgt ggf. die Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen.





§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen
 - a) der/dem ersten Vorsitzenden
 - b) der/dem zweiten Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer/in
 - d) der/dem Kassenwart/in,die Mitglieder des Vereins sind, und ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die Funktion des Elternrates gem. § 10 KitaG wird aufgrund der in einer Elterninitiative spezifischen unmittelbaren Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern von den Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.
- (3) Die Verteilung der einzelnen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche regelt der Vorstand in seiner Geschäftsverteilung.
- (4) Der Verein wird nach außen durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Der Anspruch des Vereins auf Haftungsausgleich gegen einzelne Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Anspruch entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung durch die Mitgliederversammlung nicht bekannt und/oder nicht Teil des Vorstandsberichts war.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.





- (4) Um eine gewisse personelle Kontinuität in der Vorstandsarbeit sicherzustellen, sollen von der Mitgliederversammlung - immer um ein Jahr zeitversetzt - jeweils zwei Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand sich für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen per Beschluss selber ergänzen oder aber die Aufgabenerledigung unter den verbliebenen Vorstandsmitgliedern aufteilen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Er hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. Pflicht zur Berichterstattung über den aktuellen Sachstand von deren Umsetzung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
 - e) Abschluss und Kündigen von Verträgen
 - f) Information der Mitglieder
- (3) Der Vorstand nimmt die Einstellung der fachlichen Kräfte in enger Absprache mit den anderen Erzieher/innen vor. Hierüber ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (5) Bei seinen Entscheidungen ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.





IBAN: DE 28 2519 0001 0216 0307 00 BIC: VOHADE2HXXX

- (6) Der Vorstand kann und soll Aufgaben an Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen oder einzelne Personen delegieren.
- (7) Redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden sowie redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen des pädagogischen Konzeptes, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.
- (8) Die Einzelheiten und Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandsarbeit regelt der Geschäftsverteilungsplan, den sich der Vorstand gibt. Dieser ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 14 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Beschlüsse im Vorstand werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Bei Eilbedürftigkeit von Beschlüssen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder schriftlich oder fernmündlich eingeholt werden.
- (2) Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (3) Die Protokolle werden in der jeweils darauf folgenden Vorstandssitzung genehmigt und sind von der/dem 1.Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 15 Elternversammlungen

- (1) Die Elternversammlungen sind das Informations- und Diskussionsforum für die Willens- und Meinungsbildung der Eltern der im Kindergarten betreuten Kinder.
- (2) Auf den pädagogischen Elternversammlungen werden die Eltern über die Arbeit im Kindergartenalltag, über beabsichtigte Aktivitäten und Möglichkeiten zur persönlichen Mit- und Ausgestaltung informiert.
- (3) Auf sachthemenbezogenen Elternversammlungen werden Fragestellungen der Eltern und aktuelle Sachverhalte für alle Mitglieder tiefgehend erörtert und diskutiert.

Gemeinnützig anerkannt durch FA Hannover Nord Steuernummer:25/206/36054





- (4) Die Einladung zu den Elternversammlungen erfolgt mindestens 1 Woche vor dem Termin per Aushang im Kindergarten.
Werden Themen behandelt, die nicht nur für die Eltern der betreuten Kinder von Interesse sein könnten, erfolgt die Einladung an alle Mitglieder in geeigneter Form.
- (5) Die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Eltern (pro Kind eine Stimme) getroffenen Vereinbarungen und Absprachen der Elternabende sind, wenn sie mit dem pädagogischen und dem Qualitätskonzept vereinbar sind, für die Ausgestaltung des Kindergartenalltags verbindlich.
- (6) Dies gilt auch für die Festlegung der Höhe der Umlagebeträge die die Eltern in gruppeninterne und zweckgebundene Kassen zu entrichten haben.
Diese Kassen stellen keine Vereinskassen dar und die Überprüfung der Kassenführung ist von den Eltern eigenverantwortlich zu vereinbaren und zu regeln.
- (7) Anregungen, Vorschläge die mit größeren finanziellen Ausgaben verbunden sind, werden vom Vorstand in der darauf folgenden Sitzung abschließend beraten und ggf. beschlossen. Das Ergebnis bzw. der Vorstandsbeschluss wird durch Aushang im Kindergarten veröffentlicht.
- (8) Über die Elternversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet und auf der nächsten Elternversammlung genehmigt werden.

§ 16 Beirat

- (1) Zur Sicherstellung des kontinuierlichen Meinungs- und Gedankenaustausches zwischen den in der Einrichtung beschäftigten Erzieher/innen und dem Vorstand bilden diese den Beirat.
Inhaltlich werden neben der Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Vereinszwecks, die aktuelle Situation im Kindergartenalltag, die Planung und Realisierung von Aktivitäten mit den Kindern und Vereinsaktivitäten besprochen, terminlich koordiniert und ggf. gemeinsame Vorgehensweisen zur Lösung von Problemstellungen verabredet.
- (2) Die gemeinsam getroffenen Vereinbarungen, die mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen werden, sind für die Beteiligten als Arbeitsgrundlage maßgebend und werden protokolliert. Die Niederschriften sind von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.





§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Amtsperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Sie haben die Rechnungslegung des Vorstandes zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sowie der Vorstand erhalten keine Überschussanteile und auch sonst keine Zuwendungen – ausgenommen hiervon ist der Ersatz barer Auslagen – aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins auch keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge, Spenden oder etwaige Einlagen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Arbeit in den Gremien des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.





§ 19 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Anderenfalls ist zu diesem Zweck eine zweite Mitgliederversammlung – unter Einhaltung der Einladungsfrist von einer Woche - einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Kassenwart/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein „Kinderladen-Initiative Hannover e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25.03.1992, die Satzungsänderungen in den Mitgliederversammlungen am 30.12.1993 und am 21.12.1995, die Neufassung in der Mitgliederversammlung am 31.07.2006, sowie die neuerliche Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am 22.05.2017 beschlossen.

